# Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Die durch den Rat der Stadt Leverkusen zu beschließenden Änderungen der Geschäftsordnung in der bisherigen Fassung vom 02.07.2014 sind nachfolgend in *kursiv unterstrichen* dargestellt.

Aktuelle Fassung vom 02.07.14	Neufassung vom
Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates	Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates
§ 15 Bildung von Fraktionen	§ 15 Bildung von Fraktionen
§ 16 Beendigung von Fraktionen	§ 16 Beendigung von Fraktionen
§ 17 Gruppen	§ 17 Gruppen <u>und Einzelvertreter</u>
§ 1 Ratsinformationssystem	§ 1 Ratsinformationssystem
(1) Die Stadt Leverkusen betreibt für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information dient.	(1) Die Stadt Leverkusen betreibt für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information dient.
(2) Die Stadt ermöglicht den Mandatsträgern - unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung/Hardware - den Zugang zum Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung (Token).	(2) Die Stadt ermöglicht den Mandatsträgern - unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung/Hardware <u>bzw. leihweise von der Stadt zur Verfügung gestellten iPads</u> - den Zugang zum Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung (Token).
(3) Die Stadt stellt die benötigte Infrastruktur (W-LAN) in den Sitzungsräumen des Rathauses, des Verwaltungsgebäudes Goetheplatz sowie der Villa Wuppermann-Bürgerzentrum zur Verfügung.	(3) Die Stadt stellt die benötigte Infrastruktur ( <u>WLAN</u> ) in <u>allen</u> Sitzungsräumen <u>des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen</u> zur Verfügung.

- (4) Mandatsträger nach Absatz 1, die das Ratsportal nutzen, sind verpflichtet,
  - 1. den von ihnen hierzu verwendeten Computer durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllt,
  - 2. Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen,
  - 3. den von ihnen verwendeten Computer mit einem Virenund Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren.
- (5) Innerhalb des Ratsinformationssystems sind verfügbar zu machen
  - 1. für alle Mandatsträger:

Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen, das Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat sowie das Handbuch Rat und Verwaltung,

2. für die Mitglieder des Rates:

- (4) Mandatsträger nach Absatz 1, die das Ratsportal nutzen, sind verpflichtet,
  - 1. <u>die von ihnen hierzu verwendete Hardware</u> durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllt,
  - 2. Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen, und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen,
  - 3. <u>die von ihnen verwendete Hardware</u> mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren.
- (5) Innerhalb des Ratsinformationssystems sind verfügbar zu machen
  - 1. für alle Mandatsträger:

Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige <u>öffentlichen</u> Beratungsunterlagen zu den <u>öffentlichen</u> Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen, das Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat sowie das Handbuch Rat und Verwaltung,

2. für die Mitglieder des Rates:

Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie die entsprechenden Niederschriften über die nicht öffentlichen Sitzungen,

3. für die Mitglieder der Ausschüsse des Rates und deren Stellvertreter:

Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen,

4. für die Mitglieder der Bezirksvertretungen:

Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den nicht öffentlichen Sitzungen der jeweiligen Bezirksvertretung sowie die entsprechenden nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.

(6) Die Regelungen der §§ 2 ff. bleiben hiervon unberührt.

<u>Einladung, Tagesordnung und</u> zugehörige <u>nicht öffentliche</u> Beratungsunterlagen zu den <u>nicht öffentlichen</u> Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie die <u>entsprechenden</u> Niederschriften über die nicht öffentlichen Sitzungen,

3. für die Mitglieder der Ausschüsse des Rates und deren Stellvertreter:

<u>Einladung, Tagesordnung und</u> zugehörige <u>nicht öffentliche</u> Beratungsunterlagen zu den <u>nicht öffentlichen</u> Sitzungen des jeweiligen Ausschusses <u>sowie</u> die <u>entsprechenden nicht öffentlichen</u> Niederschriften über die <u>nicht öffentlichen</u> Sitzungen <u>des jeweiligen Ausschusses</u>,

4. für die Mitglieder der Bezirksvertretungen:

<u>Einladung, Tagesordnung und</u> zugehörige <u>nicht öffentliche</u> Beratungsunterlagen zu den <u>nicht öffentlichen</u> Sitzungen der jeweiligen Bezirksvertretung sowie die <u>entsprechenden nicht</u> <u>öffentlichen</u> Niederschriften über die <u>nicht öffentlichen</u> Sitzungen der jeweiligen Bezirksvertretung.

(6) Die Regelungen der §§ 2 ff. bleiben hiervon unberührt.

#### § 2 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von
  - a) einem Fünftel der Ratsmitglieder oder
  - b) einer Fraktion

#### § 2 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm von
  - a) einem Fünftel der Ratsmitglieder oder
  - b) einer Fraktion

spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich benannt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei dem Oberbürgermeister maßgeblich. Ein Zugang spätestens am sechsten Tag vor dem Sitzungstag ist ausreichend, sofern in dem schriftlichen Verlangen die Abweichung von der regelmäßigen Frist nach Satz 1 begründet wird. Betrifft ein Verlangen nach Satz 1 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Leverkusen fällt, verweist der Oberbürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 6.

- (2) In die Tagesordnung ist für den Beginn der Sitzung der Punkt "Fragen von Einwohnern" aufzunehmen, sofern gegenüber dem Oberbürgermeister innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 3 Satz 1 eine nach § 6 Absatz 2 zulässige Frage angemeldet wurde.
- (3) Zur Behandlung von Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt werden. Für den Versand des Nachtrages gilt eine Frist von drei Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Zugangs des Nachtrags und der Sitzungstag nicht mitgezählt. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
  - a) die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nord rhein-Westfalen(GO NRW) erweitert,

spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich <u>per Post oder Fax oder elektronisch per E-Mail</u> benannt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des schriftlichen Verlangens bei dem Oberbürgermeister maßgeblich. Ein Zugang spätestens am sechsten Tag vor dem Sitzungstag ist ausreichend, sofern in dem schriftlichen Verlangen die Abweichung von der regelmäßigen Frist nach Satz 1 begründet wird. Betrifft ein Verlangen nach Satz 1 eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Leverkusen fällt, verweist der Oberbürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung auf die Bestimmung des Absatzes 6.

- (2) In die Tagesordnung ist für den Beginn der Sitzung der Punkt "Fragen von Einwohnern" aufzunehmen, sofern gegenüber dem Oberbürgermeister innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 3 Satz 1 eine nach § 6 Absatz 2 zulässige Frage angemeldet wurde.
- (3) Zur Behandlung von Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt werden. Für den Versand des Nachtrages gilt eine Frist von drei Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Zugangs des Nachtrags und der Sitzungstag nicht mitgezählt. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
  - a) die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nord rhein-Westfalen(GO NRW) erweitert,

- b) die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
- c) ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
- d) die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 48 Absätze 2 und 3 GO NRW sowie 7 dieser Geschäftsordnung geändert,
- e) ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt und damit erledigt werden.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Buchstabe a erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache. Wurde in den Fällen des Buchstabens e die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (6) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leverkusen fällt, hat der Rat unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 4 Buchstabe e von der Tagesordnung abzusetzen.

# § 3 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist für diese Sitzung drei Ta-

- b) die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
- c) ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
- d) die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 48 Absätze 2 und 3 GO NRW sowie 7 dieser Geschäftsordnung geändert,
- e) ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt und damit erledigt werden.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Buchstabe a erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache. Wurde in den Fällen des Buchstabens e die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (6) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Leverkusen fällt, hat der Rat unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 4 Buchstabe e von der Tagesordnung abzusetzen.

# § 3 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich <u>per Post oder bei entsprechendem Einverständnis elektronisch per E-Mail</u> eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. Enthält die Tagesordnung einen Punkt, dessen Behandlung keinen

ge. Bei der Berechnung der Ladungsfristen werden der Tag des Zugangs und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden gewahrt, wenn die Einladung den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht.

(2) Soweit sich für ein Ratsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 2 oder 3 Absatz 1 ergeben, trifft dieses Ratsmitglied die Obliegenheit, hierüber unverzüglich den Oberbürgermeister zu unterrichten.

Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist für diese Sitzung drei Tage. Bei der Berechnung der Ladungsfristen werden der Tag des Zugangs und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden gewahrt, wenn die Einladung den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht.

(2) Soweit sich für ein Ratsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 2 oder 3 Absatz 1 ergeben, trifft dieses Ratsmitglied die Obliegenheit, hierüber unverzüglich den Oberbürgermeister zu unterrichten.

#### § 8 Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
  - a) Änderung der Tagesordnung (§ 2 Absatz 4), namentlich auf
    - aa) Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung,
    - bb) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (Nichtbefassung) oder
    - cc) eine sonstige Änderung der Tagesordnung,
  - b) eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 11), namentlich auf
    - aa) Änderung der regelmäßigen Höchstredezeit (§ 11 Absatz 6 Satz 3)
    - bb) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Redebeiträgen ("Schluss der Rednerliste"),

#### § 8 Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
  - a) Änderung der Tagesordnung (§ 2 Absatz 4), namentlich auf
    - aa) Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung,
    - bb) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (Nichtbefassung) oder
    - cc) eine sonstige Änderung der Tagesordnung,
  - b) eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 11), namentlich auf
    - aa) Änderung der regelmäßigen Höchstredezeit (§ 11 Absatz 6 Satz 3)
    - bb) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Redebeiträgen ("Schluss der Rednerliste"),

- cc) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss,
- dd) Unterrichtung einer Bezirksvertretung unter gleichzeitiger Einräumung der Möglichkeit zu einer Stellungnahme durch diese,
- ee) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung; soweit ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, kann sich die Vertagung auf einzelne Untergliederungen beschränken,
- ff) sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung hier- über ("Schluss der Debatte"),
- ein bestimmtes Abstimmungsverfahren, namentlich auf
  - aa) geheime oder
  - bb) namentliche Abstimmung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,

können in einer Sitzung von einem Mitglied des Rates gestellt werden.

(2) Der Antragsteller hat zunächst mit dem Zuruf "Zum Verfahren" um das Wort zu bitten, das ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Wird der Antrag während der Beratung einer Angelegenheit (§ 11) gestellt, so ist diese zunächst zu unterbrechen. Der Antragsteller kann den Antrag kurz mündlich begründen; der Redebeitrag darf vier Minuten nicht überschreiten. § 2

- cc) sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung hierüber ("Schluss der Debatte").
- <u>dd) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags</u> <u>zur Beratung an ein anderes Gremium,</u>
- <u>ee) Unterrichtung einer Bezirksvertretung unter gleichzeitiger Einräumung der Möglichkeit zu einer Stellungnahme durch diese,</u>
- ff) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung; soweit ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, kann sich die Vertagung auf einzelne Untergliederungen beschränken,
- ein bestimmtes Abstimmungsverfahren, namentlich auf
  - aa) geheime oder
  - bb) namentliche Abstimmung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,

können in einer Sitzung von einem Mitglied des Rates gestellt werden.

(2) Der Antragsteller hat zunächst mit dem Zuruf "Zum Verfahren" um das Wort zu bitten, das ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Wird der Antrag während der Beratung einer Angelegenheit (§ 11) gestellt, so ist diese zunächst zu unterbrechen. Der Antragsteller kann den Antrag kurz mündlich begründen; der Redebeitrag darf vier Minuten nicht überschreiten. § 2

Absatz 5 ist zu beachten. Sodann ist höchstens einem Mitglied des Rates, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen, der Redebeitrag darf vier Minuten nicht überschreiten. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach Absatz 1 gestellt, so ist in dem Verfahren nach den Sätzen 1 bis 6 der jeweils weitergehende Antrag zuerst zu behandeln.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Anträge

nach Absatz 1 Buchstabe a (Änderung der Tagesordnung) und nach Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstaben aa (Änderung der regelmäßigen Höchstredezeit) nur zulässig, wenn sie bis zu Beginn der Beratung der Angelegenheit gestellt werden.

(4) Wird ein Antrag nach Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstaben bb ("Schluss der Rednerliste"), cc (Verweisung an einen Ausschuss), dd (Unterrichtung einer Bezirksvertretung), ee (Vertagung) und ff ("Schluss der Debatte") gestellt, so ist vor der Abstimmung nach Absatz 2 Satz 6 sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und jeder Gruppe sowie jedes fraktions- und gruppenlose Mitglied des Rates Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

### § 16 Beendigung von Fraktionen

- (1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
  - 1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,

Absatz 5 ist zu beachten. Sodann ist höchstens einem Mitglied des Rates, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen, der Redebeitrag darf vier Minuten nicht überschreiten. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach Absatz 1 gestellt, so ist in dem Verfahren nach den Sätzen 1 bis 6 der jeweils weitergehende Antrag zuerst zu behandeln.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Anträge

nach Absatz 1 Buchstabe a (Änderung der Tagesordnung) und nach Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstaben aa (Änderung der regelmäßigen Höchstredezeit) nur zulässig, wenn sie bis zu Beginn der Beratung der Angelegenheit gestellt werden.

(4) Wird ein Antrag nach Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstaben bb ("Schluss der Rednerliste"), cc ("Schluss der Debatte"), dd (Verweisung an ein anderes Gremium), ee (Unterrichtung einer Bezirksvertretung) und ff (Vertagung) gestellt, so ist vor der Abstimmung nach Absatz 2 Satz 6 sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und jeder Gruppe sowie jedes fraktions- und gruppenlose Mitglied des Rates Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

#### § 16 Beendigung von Fraktionen

- (1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
  - 1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,

- 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Stadt,
- 3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen städtischen Zuwendungen nach § 56 Absatz 3 GO NRW.
- (2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch
  - Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder
  - 2. im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW,

ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Stadt an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Rates nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion.

(3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 15 Absatz 3 für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

## § 17 Gruppen

Die Bestimmungen der §§ 15 Absatz 1 und 3 sowie 16 gelten für Gruppen des Rates entsprechend.

- 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Stadt,
- 3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen städtischen Zuwendungen nach § 56 Absatz 3 GO NRW.
- (2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch
  - Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder
  - 2. im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW,

ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Stadt an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Rates nachfolgende Fraktion oder Gruppe oder den ihr nachfolgenden Einzelvertreter übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung des Nachfolgers.

(3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 15 Absatz 3 für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

## § 17 Gruppen und Einzelvertreter

(1) Die Bestimmungen der §§ 15 Absatz 1 und 3 <u>Satz 1</u> sowie 16 gelten für Gruppen des Rates entsprechend.

(2) Die Bestimmungen des § 16 gelten für Einzelvertreter des Rates entsprechend.